

## 13. Änderungssatzung zur

### Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 vom 23.12.2013

Auf Grund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 15.12.2000 erhält folgende Fassung.

Die Grund- und Nebenkostengebühr wird wie folgt festgesetzt:

#### **Obdachlosenunterkunft Fischerstraße 71:**

Grundkostengebühr:	4,20 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,77 €/m <sup>2</sup> /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	0,94 €/m <sup>2</sup> /mtl.

#### **Obdachlosenunterkunft Gartenstraße 25:**

Grundkostengebühr	4,20 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,56 €/m <sup>2</sup> /mtl.

#### **Obdachlosenunterkunft Grabbehof 3:**

Grundkostengebühr:	4,20 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,47 €/m <sup>2</sup> /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	0,66 €/m <sup>2</sup> /mtl.

#### **Obdachlosenunterkunft Spillenweg 2:**

Grundkostengebühr:	3,90 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,89 €/m <sup>2</sup> /mtl.

**Obdachlosenunterkunft Von-Vincke-Straße 5:**

Grundkostengebühr:	4,20 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,61 €/m <sup>2</sup> /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil	1,08 €/m <sup>2</sup> /mtl.

**Obdachlosenwohnungen Zumlohstraße 57:**

Grundkostengebühr:	4,70 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	1,06 €/m <sup>2</sup> /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	1,75 €/m <sup>2</sup> /mtl.

**Obdachlosenunterkunft Zurstraßenweg 26:**

Grundkostengebühr:	4,20 €/m <sup>2</sup> /mtl.
Nebenkostengebühr:	0,62 €/m <sup>2</sup> /mtl.
zzgl. Heizkostenanteil:	0,84 €/m <sup>2</sup> /mtl.

Sofern eine Abrechnung der Stromverbrauchskosten in den Obdachlosenunterkünften nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenvorauszahlung in Höhe von 20 € pro Person und Monat erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage der Jahresrechnung; Umlageschlüssel ist die Benutzerzahl.

**§ 2**

Die geänderten Gebührentarife gelten für alle Nutzungsfälle ab dem 01.01.2014. Für Nutzungsfälle aus der Zeit bis zum 31.12.2013 verbleibt es bei den bisher gültigen Gebührensätzen.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

**Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsanordnung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.12.2013 gemäß Ratsbeschluss vom 20.12.2013**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez.

Jochen Walter  
Bürgermeister